

Amtsblatt
Elektronisches Verkündigungsblatt der
Stadt Hameln



Bereitgestellt am 19.01.2026

Nr. 1C/2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
---------------------------	--------------

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stiftung Wohnungshilfe Hameln	2
---	----------

Öffentliche Bekanntmachung – 4. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln vom 20.06.2018	5
--	----------

Satzung der Stiftung Wohnungshilfe Hameln

I

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Wohnungshilfe Hameln".
2. Sie ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung im Sinne des § 135 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hameln.

II

Stiftungszweck

1. Die Stiftung hat den Zweck, in der Stadt Hameln kinderreichen Familien, insbesondere Großfamilien und Schwerbehinderten, zu angemessenem Wohnraum zu verhelfen. Die Stiftungsmittel sollen in erster Linie darlehensweise zinsgünstig oder zinslos eingesetzt werden, um dem begünstigten Personenkreis die Inanspruchnahme von Wohnungsbauförderungsmitteln zu ermöglichen. Die Stiftungsmittel werden als Ersatzeigenleistung gewährt. Daneben sollen die Stiftungsmittel für Einzelförderungen und Projektarbeit in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf eingesetzt werden. Der Stiftungszweck soll durch einen möglichst konzentrierten und zielgerichteten Einsatz der Stiftungsmittel erreicht werden.
2. Die Stiftung verfolgt hiermit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Baues oder des Erwerbs von Familieneigenheimen sowie durch die Errichtung von Mieteinfamilienhäusern sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes und der Wohnumfeldplanung in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf. Darüber hinaus soll die Beratung und die Betreuung des betroffenen Personenkreises erfolgen. Näheres regeln die vom Rat der Stadt Hameln erlassene Förderrichtlinien.

III
Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen beträgt 7.671.257,39 Euro. (Stand 01.01.2021)
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Unveräußerlicher Grundbesitz darf nicht veräußert werden.
3. Das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftung unterliegt den Vorschriften des NKomVG über die Haushaltswirtschaft und ist im Haushaltsplan der Stadt Hameln gesondert nachzuweisen.

IV
Stiftungsverwaltung

1. Die Abteilung Finanzen ist federführend für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Konkretisierung und Fortschreibung des Stiftungszweckes.
2. Notwendige Ratsbeschlüsse sind im Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft zu beraten.

V
Fachbeirat

1. Zur Koordinierung wird ein Fachbeirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen oder eine von den Fraktionen zu benennende fachkundige Person
 - b) der für Ordnung, Kultur, Bildung und Soziales zuständige Dezernent der Stadt Hameln (Vorsitzende)
 - c) Fachbereichsleiter Bildung, Familie und Soziales (Stellvertreter)
 - d) Abteilungsleiter der Abteilung 14 (Finanzen), 22 (Ordnung und Straßenverkehr), 24 (Bürgerservice), 45 (Zentrale Gebäudewirtschaft), 46 (Bauverwaltung und Grundstücksverkehr)
 - e) Amtsleiter des Sozialamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont
 - f) Geschäftsführer der HWG

- g) zwei von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände zu benennende Vertreter.

Die Genannten können sich vertreten lassen.

2. Der Fachbeirat soll den Stiftungsvollzug beratend betreuen und insbesondere zu folgenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben:

- a) Entwicklung und Fortschreibung eines Konzeptes zur Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- b) Veranschlagung der Stiftungsmittel im Haushaltsplan der Stadt.

Die Empfehlungen des Fachbeirates sind rechtzeitig vor Eintritt in die Beratungen der Ratsgremien einzuholen. Ein Empfehlungsbeschluss ist auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung oder in elektronischer Form zulässig, wenn der Vorsitzende ein solches Abstimmungsverfahren anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

3. Die geschäftsordnungsgemäße Betreuung des Fachbeirates obliegt der Abteilung Finanzen.

VI
Inkrafttreten

1. Dis Satzung der "Stiftung Wohnungshilfe Hameln", beschlossen durch den Fachbeirat am 01.12.2025 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Satzung vom 06.07.2005 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Hameln, den 12.01.2026

Claudio Giese

Oberbürgermeister

4. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln vom 20.06.2018

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und §1 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende 4. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Hameln beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gestattet und gebührenpflichtig ist grundsätzlich das Parken von zweispurigen Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen gem. § 1.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz (EMoG) privilegiert sind, sind von der Entrichtung der Parkgebühren für die Regelparkdauer befreit, soweit diese mit einem besonderen Kfz-Kennzeichen gemäß § 4 EMoG („EKennzeichen“) zugelassen sind.

Die an den Parkscheinautomaten oder durch Zusatzzeichen angegebene Regelparkdauer darf dabei nicht überschritten werden. Der Beginn des Parkvorgangs ist durch Parkscheibe nachzuweisen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen:

in der Parkraumbewirtschaftungszone 1,

außer Kastanienwall: 3,00 €/Stunde Parkzeit

in der Parkraumbewirtschaftungszone 2,

am Kastanienwall, am Berliner Platz und

auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter

der Hochstraße: 1,50 €/h,bis 2 Stunden
Parkzeit

4h-Ticket: 5,00 € bis 4 Stunden

8h-Ticket 10,00 € bis 8 Stunden

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: 0,80 € je Stunde Parkzeit.

Je nach technischen Möglichkeiten erfolgt die Abrechnung minutengenau, in 5-Cent-Schritten oder entsprechend der Ticketwahl.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflicht besteht

auf dem Parkplatz Bahnhofsplatz: Mo – So 0:00 – 24:00 Uhr

auf allen weiteren Parkflächen gem. § 1: Mo – Fr 9:00 – 19:00 Uhr

und Sa 9:00 – 14:00 Uhr.

Die minutengenau abgerechnete Parkdauer entspricht der Regelparkdauer und beträgt in den Parkraumbewirtschaftungszonen 1 und 2, am Berliner Platz und auf den Parkplätzen am Brückenkopf unter der Hochstraße:

2 Stunden,

auf allen weiteren Parkflächen gem. §1 1 Stunde.

Abweichend hierzu gibt es gem. § 4 die Möglichkeit, bis zu 4 Stunden oder bis zu 8 Stunden zu parken.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hameln, 22.12.2025

Stadt Hameln

.....

Claudio Griese

Oberbürgermeister